

## Gebäudeenergiegesetz: Drei Regelwerke zusammengefasst

Doch nicht nur die EnEV gibt die **energetischen Anforderungen für Gebäude** vor. Einfluss hat auch das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Letzteres bestimmt, dass Neubauten und Bestandsgebäude der öffentlichen Hand erneuerbare Energien zu Wärmезwecken in einem bestimmten Umfang nutzen müssen. Das sind **drei Regelwerke und damit viel Bürokratie**, die sowohl Bauherrn, Planer als auch die mit dem Bau beauftragten Firmen kennen und umsetzen müssen.

Auch das wollten die beteiligten Bundesministerien mit dem Vorschlag für das GEG ändern, indem all diese **energetischen Anforderungen zusammengefasst** werden. Mit vollem Namen heißt das geplante Gesetz "Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden". Dies ist grundsätzlich der richtige Ansatz, so der ZDB. Allerdings enthält der Regierungsentwurf auch die Aussage, dass als Bemessungsgrundlage für die Gebäudeenergie-Bilanz die DIN 4108-6/4701-10 nur noch bis zum 31. Dezember 2023 angewendet werden darf. Danach soll nur noch nach DIN 18599 bemessen werden. Diese Norm wird allerdings von der Praxis als zu umfangreich, kompliziert und aufwändig angesehen.

Hinzu kommt, dass offensichtlich überlegt wird, bei einer weiteren Fortschreibung, die Anforderungsgröße "Endenergie" umzustellen z.B. auf Treibhausgasemissionen. Der ZDB lehnt auch dies ab, da damit eine Reihe von weiteren Änderungen verbunden wäre, die insgesamt zu einem höheren Aufwand führen würden und "über das Ziel des GEG, den sparsamen Einsatz von Energie für den Gebäudebetrieb, hinausgeht", so Kühlenkamp.

Und noch einen Aspekt des aktuellen Entwurfs verteidigt der ZDB: § 5, der die **Wirtschaftlichkeit von Maßnahme für mehr Energieeffizienz** festlegt. Auch das soll noch Thema in der Ressortabstimmung sein. "Wir sind dafür, dass dieser Paragraph unbedingt erhalten bleibt", so der ZDB-Vertreter. Konkret gemeint ist damit, dass sich eine Maßnahme nach einer bestimmten Zeit amortisiert haben muss, d.h. auch wirtschaftlich vertretbar ist. Wenn dies nicht möglich ist, darf von den energetischen Anforderungen abgewichen werden.

Was aus Sicht der Bauwirtschaft helfen soll, dass Bau- und Sanierungskosten auf einer Höhe bleiben, dass überhaupt gebaut und saniert wird, sehen Umweltschutzverbände allerdings als genau die Punkte an, die verhindern, dass der Klimaschutz endlich vorankommt.

## Gebäudeenergiegesetz: Weitere geplante Neuerungen

Der Regierungsentwurf zum Gebäudeenergiegesetz stammt vom Oktober 2019 und sieht neben der eigentlichen Zusammenlegung der drei Regelwerke und der Festlegung der Definition von Niedrigstenergiegebäuden unter anderem vor:

- dass es **ab 2026 ein Verbot von Ölheizungen** geben soll - inklusive einiger Ausnahmen.
- dass der **Einsatz von erneuerbaren Energien bei der Wärmeerzeugung** für Neubauten verpflichtend ist. Dabei kann auch gebäudenah erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaik, einbezogen werden.
- dass Immobilienbesitzer beim Verkauf von Ein- und Zweifamilienhäusern ein informatives **Beratungsgespräch zum Energieausweis durch einen Energieberater anbieten** müssen.
- dass **in Energieausweisen die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Gebäudes** verpflichtend ausgewiesen werden müssen und nicht nur der Energiebedarf.
- dass ein sogenannter **Quartiersansatz** eingeführt wird. Dieser sieht vor, dass Energieeinsparwerte in einem Quartier - also von alten und neuen Gebäuden gemeinsam - gegeneinander aufgerechnet werden können. Ein neu gebautes Gebäude in einem Quartier mit einer sehr guten Energieeffizienz kann sein Potenzial in Teilen auch auf ein anderes, eher schlecht gedämmtes oder sanierungsbedürftiges Gebäude übertragen. Um die Wirkung dieses Quartieransatzes in der Praxis zu testen, sehen die zuständigen Ministerien eine Frist bis 31. Dezember 2023 vor.

Eine ausführliche aktuelle Zusammenfassung der einzelnen Neuerungen im GEG-Entwurf hat das Ökozentrum NRW erstellt. [Hier kann Sie nachgelesen werden.>>>](#)